

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Firma SAERTEX multiCom GmbH

§ 1 Vertragsgrundlagen

- Verkauf und Lieferung erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma SAERTEX multiCom GmbH, Brochterbecker Damm 52, 48369 Saerbeck - im folgenden "SAERTEX" - genannt. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall nicht auf sie Bezug genommen wird.
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden in Bezug auf die Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SAERTEX. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SAERTEX ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Erfüllungsort

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von SAERTEX Erfüllungsort.
- Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist der Geschäftssitz von SAERTEX.

§ 3 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschl. Scheck- und Wechselklagen, sind ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht Ibbenbüren bzw. das Landgericht Münster. SAERTEX ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.
- Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen SAERTEX und dem Kunden gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG), allerdings stets nach Maßgabe des Inhalts dieser Bedingungen.

§ 4 Angebot, Vertragsschluss und Vertragsinhalt

- Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann SAERTEX dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Daten und sonstigen Unterlagen behält sich SAERTEX Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Informationen und schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SAERTEX.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Werbeaussagen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.
- SAERTEX stellt dem Kunden auf Anforderung jeweils die aktuelle Fassung der Installationsanleitung für den "SAERTEX-Liner" ohne Rechtsprechung zur Verfügung. Für die Installationsanleitung gilt die Regelung des nachstehenden § 5 (Anwendungstechnische Beratung) dieser Bedingungen entsprechend. Die Installationsanleitung ist ausschließlich für den Bedarf des Kunden bestimmt. Sie darf ohne ausdrückliche Genehmigung von SAERTEX weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- Der Kunde ist im Sinne einer Hauptpflicht gegenüber SAERTEX verpflichtet, SAERTEX die für die Erstellung des Angebots notwendigen, aktuellen Informationen und Daten wie Messwerte (Wanddicken, Rohrlängen etc.), Kopien der PV-Berichte (max. 1 Jahr alt) sowie sonstige für die Bearbeitung des Bestellvorgangs notwendige Daten und Informationen kostenfrei und vollständig zu überlassen. Auf mögliche Verwendungshindernisse ist SAERTEX hinzuweisen.
- Der Kunde ist verpflichtet, das Bestellformular von SAERTEX vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die von ihm eingetragenen und/oder mitgeteilten Daten und Angaben sowie sonstige Informationen zutreffend und vollständig sind. Dieses betrifft insbesondere Angaben zur Liner-Art, Länge, Durchmesser, Wandstärke, Aushärtemedien, Bauvorhaben etc. Ein von dem Kunden in dem Bestellformular eingetragener Auslieferungstermin stellt einen Wunschtermin dar. Er ist für SAERTEX - unbeschadet weitergehender Regelungen in diesen AGB - nur verbindlich, soweit dieser von SAERTEX schriftlich gegenbestätigt und/oder mit SAERTEX individuell vereinbart wird.
- Die Vorgaben der Installationsanweisung von SAERTEX sind zu beachten.
- Etwaige Sonderwünsche des Kunden, die in jedem Falle mit SAERTEX zuvor abzustimmen sind, sind von diesem deutlich und zweifelsfrei ggf. mittels Befügung einer Skizze, die die Ortlichkeit darzustellen hat, SAERTEX gegenüber zu kennzeichnen und mitzuteilen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die eine Sondersituation darstellenden Unterlagen so rechtzeitig und ordnungsgemäß SAERTEX zur Verfügung zu stellen, dass diese für SAERTEX bei Auftragsbearbeitung angemessen berücksichtigt werden können und prüfbar sind. Etwaige von dem Kunden eingereichte Skizzen sind nicht als gewährleistungsrelevante Beschaffenheitsangaben zu verstehen, soweit nicht ausdrücklich von SAERTEX gegenbestätigt. Insoweit sind die Serienspezifikationen von SAERTEX maßgeblich.
- Angebote von SAERTEX basieren auf Angaben des Kunden. Mehrkosten, Mehraufwendungen und Schäden, die auf fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden zurückzuführen sind, kann SAERTEX unbeschadet weitergehender Ansprüche von diesem ersetzt verlangen.

§ 5 Anwendungstechnische Beratung

- Anwendungstechnische Beratung z.B. in Installationsanleitungen, Betriebsanweisungen etc. gibt SAERTEX nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren von SAERTEX befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke; derartige Auskünfte sind unverbindlich und begründen grundsätzlich kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Liefervertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Für derartige Ausnahmefälle gelten nachst. Ziff.2 und 3.
- Für anwendungstechnische Beratung haftet SAERTEX nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt unbeschränkt für die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit der Anwendung von Produktneuentwicklungen. In anderen Fällen haftet SAERTEX auch für einfache Fahrlässigkeit, allerdings nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wobei die Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sowie für sonstige Folgeschäden ausgeschlossen ist.
- Soweit SAERTEX keine vorsätzliche Vertragsverletzung angestaltet wird, ist die Schadensersatzhaftung im Übrigen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- Der Kunde erbringt als wesentliche Vertragspflicht die vereinbarten Mitwirkungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. nach der Auftragsbearbeitung erforderlichen Terminals; insbesondere ist er auch bei der Bearbeitung von Aufträgen seitens SAERTEX ohne Hereingabe eines Bestellformulares verpflichtet, zutreffende Angaben in Hinsicht auf Breiten sowie Längen zu machen und diese inklusive sämtlicher benötigter Daten an SAERTEX rechtzeitig zu übermitteln.
- Der Kunde ist verpflichtet, SAERTEX die Lieferanschrift richtig und rechtzeitig mitzuteilen.
- Das Abladen des Kaufgegenstandes hat unverzüglich und sachgemäß durch von dem Kunden in genügender Zahl zur Verfügung zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Der Kunde wird geeignete Ladehilfs- und Transportmittel am vorgegebenen Lieferort rechtzeitig bereitstellen.
- Der Kunde ist verpflichtet, SAERTEX über gefahrgeneigte Einsatzbedingungen des Kaufgegenstandes und/oder Transport- und Entladehindernisse rechtzeitig und umfassend zu informieren.
- Verletzt der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich Mitwirkungspflichten, übermittelt er an SAERTEX unrichtige Daten, ist SAERTEX berechtigt, den entstandenen Schaden einschl. etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen; weitergehende Ansprüche von SAERTEX bleiben unberührt.
- Der Kunde ist in den Fällen vorstehender Ziff. 4.1 ebenfalls verpflichtet, SAERTEX von aus seiner Pflichtverletzung resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 7 Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- Der Beginn der von SAERTEX angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- Die von SAERTEX genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von SAERTEX grundsätzlich nicht übernehmen.
- Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die SAERTEX die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Streik, Aussperrung etc.), ermächtigen SAERTEX, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Entsprechendes gilt, wenn die vorstehenden Hindernisse bei Lieferanten von SAERTEX oder deren Unterlieferanten eingetreten sind.
- Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- Hat SAERTEX eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten, keinen Schadensersatz statt der ganzen Leistung und nicht den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit die Pflichtverletzung von SAERTEX unerheblich ist.
- SAERTEX gerät nur durch eine Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nichts anderes ergibt. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von SAERTEX setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. SAERTEX ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.
- Soweit SAERTEX eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und unter der Voraussetzung der schuldhaften Verletzung einer Vertragspflicht seitens SAERTEX unbeschadet der weiteren Voraussetzungen gemäß nachstehender Ziffern Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat und diese Frist erfolglos abgelaufen ist.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Nachfrist gemäß vorstehender Ziff. 8 mit der eindeutigen Erklärung zu verbinden, dass er nach dem fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist die Lieferung ablehnen und die aus vorstehender Ziff. 8 resultierenden Rechte gegenüber SAERTEX geltend machen wird.
- Wurde die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit sein Interesse an der gesamten Leistung es erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Kunde an einer Teilleistung nachweislich sein Interesse hat.
- Gerät SAERTEX aus Gründen, die SAERTEX zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verzug darauf beruht, dass SAERTEX schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung von SAERTEX auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall einer von SAERTEX zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung haftet SAERTEX nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen, auch nach Ablauf einer SAERTEX etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- Im Falle des Annahmeverzuges seitens des Kunden bzw. im Falle der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden ist SAERTEX berechtigt, die SAERTEX zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 8 Rücktrittsrechte bei höherer Gewalt

Dauert eine Störung bei Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel sowie bei anderen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Ereignissen wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, unverschuldete Betriebsstörungen etc., länger als zwei Monate, können beide Vertragsparteien von der weiteren Ausführung des Vertrages mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen zurücktreten.

§ 9 Gefahrrückgang, Verpackung, Installation

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Im Falle der vereinbarten Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen mit der Mitteilung der Bereitstellung auf den Kunden über. Im Übrigen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware von SAERTEX dem Frachtführer übergeben wird. Dies ist auch dann der Fall, soweit SAERTEX den Transport mit eigenen Kräften durchführt. Versandart und Versandweg werden von SAERTEX gewählt. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Kunden gehen zu seinen Lasten. Sofern der Kunde es wünscht, wird SAERTEX die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Euro-Paletten, Transportkisten nebst Zubehör (z. B. Thermo-Rekorder). Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Einwegverpackungen und Umhüllungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- Die Transportkisten werden mit 100% des Kistenpreises in Rechnung gestellt. Werden die Behälter innerhalb von 4 Wochen (Inland) bzw. 3 Monate (Ausland) frachtfrei und in einwandfreiem Zustand retourniert, werden 80% des Kistenpreises wieder gutgeschrieben.
- Mittlerelefierte Thermo-Rekorder werden mit 180,00 Euro je Rekorder berechnet. Werden die Rekorder ebenfalls innerhalb der unter Ziff. 3 genannten Fristen funktionstüchtig an SAERTEX zurückgesandt, werden diese zu 100% wieder gutgeschrieben.
- Bei der Installation sind die Vorgaben der Installationsanleitung von SAERTEX zu beachten. Installationsprotokolle sind ordnungsgemäß zu erstellen und unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme an SAERTEX unaufgefordert zu Dokumentationszwecken zurückzureichen.

§ 10 Preise und Zahlungen

- Der Rechnungsbetrag ist zum Fälligkeitstermin ohne Abzug zu zahlen. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise gemäß aktueller Preisliste von SAERTEX ab Werk, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von SAERTEX eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist SAERTEX berechtigt, die sich aus § 288 BGB ergebenden Rechte geltend zu machen.
- Aufrechnungrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SAERTEX anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Schecks und Wechsel, deren Annahme SAERTEX sich vorbehält, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- Die Nichtzahlung fälliger Rechnungen von SAERTEX oder andere Umstände, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss schließen lassen, berechtigen SAERTEX zur sofortigen Fälligmstellung sämtlicher Forderungen gegenüber dem Kunden, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Ferner ist SAERTEX berechtigt, die Belieferung des Kunden von dem vorherigen Ausgleich etwaiger Altverbindlichkeiten des Kunden abhängig zu machen.
- Die Ware wird nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen unter Eigentumsvorbehalt geliefert.

§ 11 Gewährleistung

- Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB oder bei internationalem Bezug gemäß Art. 38, 39 CISG geschuldeten Untersuchungs- und Rückgabebefugnisse ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- SAERTEX-Produkte, insbesondere die Liner, die Verpackungen, die Transportmittel etc. sind unmittelbar nach der Anlieferung bei dem Kunden von diesem auf Schäden zu überprüfen. Die Liner sind vor Sonneneinstrahlung und Temperaturen von mehr als 18 Grad zu schützen. Der Kunde ist verpflichtet, die Anweisungen zur Handhabung, zur Lagerung sowie zum Einbau und die Installationsanleitungen von SAERTEX zu beachten. Produkte, die nicht entsprechend gelagert und/oder behandelt wurden, dürfen von dem Kunden nicht verarbeitet werden. In Zweifelsfällen ist der technische Kundendienst von SAERTEX zu kontaktieren.
- Bei einem Schadensfall ist SAERTEX unverzüglich telefonisch sowie spätestens innerhalb einer Frist von 2 Tagen zusätzlich schriftlich zu informieren.
- Der Kunde ist verpflichtet, existierende technische Einbau- und Installationsanleitungen für SAERTEX-Produkte zu beachten. Diese sind ggf. bei SAERTEX abzufragen. Die Gewährleistung ist u. a. für Fehler ausgeschlossen, die durch Nichtbeachtung der Installationsanleitung, Produktinformationen, Beschädigungen, unsachgemäße Handhabung oder Bedienung seitens des Kunden sowie natürliche Abnutzung verursacht wurden. Entsprechendes gilt bei bestimmungswidrigem Gebrauch, unsachgemäßer Verwendung und/oder Verwendung systemfremder Teile, wie z. B. Medien ungeeigneter Betriebs- und Einbaumittel, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dies nachweislich ohne Einfluss auf den Gewährleistungsfall geblieben ist.
- Wird die von SAERTEX gelieferte Ware mit Fremdkomponenten vermischt, verarbeitet oder zusammen mit dieser verwendet, besteht Gewährleistung für SAERTEX nur, wenn diese Komponenten nachweislich mangelfrei und geeignet waren.
- SAERTEX ist vor der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten stets Gelegenheit zur Schadensuntersuchung – selbst oder durch Sachverständige – zu geben. Etwaige schadensursächliche und/oder schadensrelevante Bauteile sind zu verahren und SAERTEX auf Anforderung zu Untersuchungszwecken zur Verfügung zu stellen. Die von dem Kunden zu fertigenden Installationsprotokolle und Aufzeichnungen sind SAERTEX unbeschadet der Verpflichtung gemäß vorstehenden § 6 mit Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs zu Prüfzwecken vorzulegen.
- Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegen SAERTEX bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
- Soweit ein von SAERTEX zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist SAERTEX zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu gewähren. SAERTEX ist nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Liege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Werbung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; es sei denn, die Werbung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und/oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter und/oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter bzw. von SAERTEX nicht zugelassener Medien, ungeeigneter Betriebsmittel und/oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen und/oder bei Beschaffenheiten, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten; die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerk und Sache für Bauwerk), 479 (Rückgriffsansprüche) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Arbeiten an einem Bauwerk und bauwerksbezogene Planungs- und Überwachungsleistungen) längere Fristen vor schreibt. Die Verkürzung der Verjährung gemäß Satz 1 gilt nicht für eine Haftung für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von SAERTEX beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. SAERTEX haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet SAERTEX nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- Sofern SAERTEX fahrlässig eine Kardinalspflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist ihre Ersatzpflicht auf die Deckungsleistung ihrer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt; soweit die Versicherung keine Deckung gewährt, ist SAERTEX verpflichtet, insoweit selbst einzutreten. SAERTEX ist bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in diese Police zu gewähren. SAERTEX verpflichtet sich, die Versicherung bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht nach Maßgabe dieser Bedingungen aufrechterhalten.
- Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; sie gelten ferner nicht in Fällen von Körper- und/oder Gesundheitsschäden sowie in den Fällen, in denen der Kunde wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht, es sei denn, der Zweck der Beschaffenheitsgarantie erstreckt sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zu Grunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangel- oder Folgeschäden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Gesamthaftung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 11 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- Der Haftungsausschluss gemäß vorstehender Ziff. 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- Soweit die Haftung von SAERTEX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SAERTEX.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- SAERTEX behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von SAERTEX in laufende Rechnungen aufgenommen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Über Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter hat der Kunde SAERTEX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit SAERTEX Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SAERTEX die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den SAERTEX entstandenen Ausfall.
- Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt SAERTEX jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) der SAERTEX zustehenden Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SAERTEX, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SAERTEX verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann SAERTEX verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umwidmung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für SAERTEX vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, SAERTEX nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SAERTEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- Wird die Kaufsache mit anderen, SAERTEX gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SAERTEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde SAERTEX anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für SAERTEX.
- Der Kunde tritt SAERTEX auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von SAERTEX gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- SAERTEX verpflichtet sich, die SAERTEX zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von SAERTEX die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SAERTEX.
- Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf Verlangen von SAERTEX eine gleichwertige Sicherheit zu stellen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, kann SAERTEX ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.

§ 14 Sonderbedingungen

Soweit SAERTEX dem Kunden Einbauhilfsmittel mitbewe überlässt, sind hierfür ergänzend die allgemeinen Vermietbedingungen von SAERTEX einschlägig. Diese können in der jeweils neuesten Fassung bei SAERTEX kostenfrei angefordert werden.